

# **Gebührensatzung zur Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Nordhausen vom 26. Mai 2014**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 Abs. 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 S. 1 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am 16. April 2014 folgende Gebührensatzung der Stadtbibliothek Nordhausen beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren und Auslagen bestimmt sich nach § 2 dieser Satzung.

## **§ 2 Gebühren und Auslagen**

Die Gebühren und Auslagen betragen im Einzelnen:

- |   |  |
|---|--|
| <b>1.</b> Bibliotheksbenutzer<br>bis zum vollendeten 18. Lebensjahr<br>Inhaber der Thüringer Ehrenamtskarte   | <b>gebührenfrei</b><br><b>gebührenfrei</b> |
| „Eltern-für-Kind-Ausweis“ für Kinder unter 6 Jahren   | <b>gebührenfrei</b>                        |
| Jahresgebühr pro Benutzer für 12 Monate<br>nach dem vollendeten 18. Lebensjahr  | <b>15,00 €</b>                             |
| Vierteljahreskarte  | <b>4,00 €</b>                              |
| Jahresgebühr Partnerkarte für 2 Personen<br>für 12 Monate<br>(Ehepartner, eingetragene Partnerschaften nach dem<br>Partnerschaftsgesetz oder zwei in einem Haushalt lebende<br>erwachsene Personen) | <b>20,00 €</b>                             |
| <b>2.</b> Ausstellen eines Ersatzausweises  |  |
| - für Kinder und Jugendliche bis zum<br>vollendeten 18. Lebensjahr  | <b>2,00 €</b>                              |
| - für Erwachsene  | <b>5,00 €</b>                              |
| <b>3.</b> Säumnisgebühren für das Überschreiten der Leihfrist   |  |
| - ab 3. Tag pro entliehenem Medium und Tag  | <b>0,20 €</b>                              |
| - ab 3. Tag pro entliehenem Medium und Tag für Kinder<br>und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr   | <b>0,10 €</b>                              |

	Höchstbetrag Säumnisgebühren Erwachsene	<b>30,00 €</b>
	Höchstbetrag Säumnisgebühren für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	<b>15,00 €</b>
<b>4.</b>	ab der 2. Woche nach dem 3. Tag des Überschreitens der Leihfrist Mahngebühren zzgl. zu den Säumnisgebühren	
	- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr pro 1. Mahnbrief	<b>1,00 €</b>
	- für Erwachsene pro Mahnbrief	<b>2,00 €</b>
	Nach jeweils weiteren 10 Kalendertagen	
	- 2. Mahnbrief	<b>3,00 €</b>
	- 3. Mahnbrief	<b>6,00 €</b>
	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen jeweils die Hälfte.	
<b>5.</b>	Kostenersatz, Pauschale	
	- Bearbeitungsgebühr bei Medienverlust	<b>3,00 €</b>
	- bei Beschädigung oder Verlust von Medien, CD- und Videohüllen ist Ersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu zahlen	
	- Beschädigung, Verlust RFID-Etikett	<b>2,00 €</b>
<b>6.</b>	Vorbestellung von ausgeliehenen Medien	<b>1,00 €</b>
<b>7.</b>	Fernleihe pro Medium	<b>2,00 €</b>
<b>8.</b>	Kopieren/Drucken pro Seite	
	- Schwarz-Weiß A4	<b>0,10 €</b>
	- Schwarz-Weiß A3	<b>0,20 €</b>
	- Farbe A4	<b>0,50 €</b>
	- Farbe A3	<b>1,00 €</b>
<b>9.</b>	Scans pro Seite	
	- Schwarz-Weiß oder Farbe	<b>0,05 €</b>

### § 3 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist, wer die gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch genommen oder Gebühren durch Leihfristüberschreitung oder andere im § 2 aufgeführte Tatbestände verursacht hat (Gebührensuldner).
- (2) Bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen ist derjenige Gebührensuldner, dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die gesetzliche Vertretung obliegt, soweit nicht § 105 a BGB anwendbar ist.

(3) Bei juristischen Personen mit zur Benutzung Bevollmächtigten ist neben der juristischen Person der Bevollmächtigte Gebührensschuldner.

(4) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit von Gebühren und Auslagen**

(1) Die Gebühr entsteht mit der Ausstellung des Bibliotheksausweises, der Ausleihe von Medien, Vorbestellung von Medien, der Überschreitung der Leihfrist, der Erstellung von Rückgabeerinnerungen, eines Gebührenbescheides und eines Rückgabebescheides bei Leihfristüberschreitung, nach Verlust oder Beschädigung von Medien, von Buchungsunterlagen, des Bibliotheksausweises oder Inanspruchnahme von Ersatz- und Sonderleistungen gemäß § 2.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe fällig. Der Gebühren- und Rückgabebescheid kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen.

#### **§ 5 Schlussbestimmung, Inkrafttreten**

(1) Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Benutzungsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

(2) Die Gebührensatzung der Stadtbibliothek tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Oktober 2001 außer Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 26. Mai 2014  
Stadt Nordhausen

gez. Dr. Klaus Zeh  
Oberbürgermeister

Rechtsaufsichtliche Bestätigung am 12.05.2014

- Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nordhausen, „Nordhäuser Ratskurier“, Nr. 4/2014 vom 14.06.2014
- 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nordhausen, „Nordhäuser Ratskurier“, Nr. 2/2019 vom 06.03.2019